



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Thorsten Geißler und Torsten Geerds (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Psychosoziale Krebsnachsorge in Schleswig-Holstein

1. Welche Mittel hat das Land Schleswig-Holstein aus der Haushaltsstelle 10 02 - 684 62 (Bekämpfung von Volkskrankheiten und anderen Krankheiten – Gesundheitsaufklärung und Prävention) jeweils in den Jahren 2001 bis 2003 für die Psychosoziale Krebsnachsorge in Schleswig-Holstein bewilligt?
2. Welche Zahlungen erfolgten an jeweils welchen Leistungsträger?

Antwort zu Frage 1 und 2:

	Deutsches Rotes Kreuz (DRK) Landesverband S-H (in €)	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV) Landesverband S-H (in €)	Caritasverband Lübeck (in €)	Arbeiterwohlfahrt (AWO) Landesverband S-H (in €)	Interdisziplinärer AK für ganzheitliche Betreuung v. Krebspatienten im Krankenhaus (in €)	Gesamt (in €)
2001	46.016	20.451	28.121	12.782	6.300	113.670
2002	46.016	20.451	28.121	12.782		107.370
2003	44.000	19.500	27.000	12.780		103.280
Gesamt	136.032	60.402	83.242	38.344		

3. Trifft es zu, dass die Landesregierung angesichts der Streichung der Erläuterung "Förderung der Krebsaufklärung und -nachsorge" bei der Haushaltsstelle 10 02 – 684 62 im Haushaltsentwurf 2004/2005 beabsichtigt, in Zukunft keine Mittel mehr für die "Psychosoziale Krebsnachsorge" aufzuwenden?

Antwort:

Ja.

Eine direkte Förderung einzelner Selbsthilfegruppen oder Vereine ist nicht mehr vorgesehen. Allerdings plant das MSGV für 2004/2005 eine Mitfinanzierung der Überarbeitung der Broschüre "Leitfaden Krebs – Ein Wegweiser nicht nur für Betroffene". In dieser Broschüre werden u.a. Themen wie "Mit Krebs leben" und "Psychosoziale Betreuung" behandelt, Hinweise zum Sozialrecht und zu unterschiedlichen Einrichtungen gegeben sowie Anschriften von Kontaktstellen und Beratungseinrichtungen aufgeführt.

4. Womit begründet die Landesregierung gegebenenfalls diese Streichung?

Antwort:

Die Begründung für die Streichung liegt in dem Zwang zu Kürzungen im Bereich der freiwilligen Leistungen des Landes. Eine Kürzung scheint hier am ehesten vertretbar, weil – zumindest soweit es sich um Selbsthilfegruppen handelt - die Möglichkeit besteht, die ausfallenden Landesmittel zumindest teilweise durch Leistungen der Krankenkassen zu kompensieren, weil diese nach § 20 Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) V Selbsthilfegruppen, -organisationen und –kontaktstellen fördern sollen, die sich die Prävention oder Rehabilitation von Versicherten zum Ziel gesetzt haben.

5. Welche Auswirkungen hat diese Streichung für die gegenwärtig tätigen Leistungsträger bzw. die Patienten?

Antwort:

Zukünftig müssen sich die Wohlfahrtsverbände bzw. die Selbsthilfegruppen mit entsprechenden Förderanträgen an die Krankenkassen wenden. Eventuell müssen die Leistungsträger Angebote umstellen oder Kooperationen eingehen. Die Landesregierung geht davon aus, dass sich die Auswirkung für die Betroffenen im akzeptablen Rahmen bewegen werden.

Für die Patientinnen und Patienten besteht weiterhin die Möglichkeit, andere Beratungseinrichtungen zu nutzen bzw. sich zur Bewältigung seelischer Folgekrankheiten an niedergelassene Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder dafür qualifizierte Ärztinnen und Ärzte zu wenden.